

Klärung abzugeben haben werden. Das Ministerium hat selbst gefühlt, daß wohl häufig in den Kanzleien der Mangel an Rechnungsbeamten fühlbar wird, und es beabsichtigte schon bei dem jetzigen Landtage, ohne dadurch den in der Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen vorzugreifen, einen oder zwei Rechnungsbeamten dazu in Vorschlag zu bringen.

Abg. v. Thielau: Allerdings kann das Gutachten der Deputation nicht angenommen werden, wie bereits der Abg. Geißler bemerkt hat, denn es rath an, dem Vorschlage der Regierung unsere Zustimmung zu ertheilen. Der Vorschlag der Regierung ist aber: „Die Function des ständischen Archivars einen Beamten der zum Ressort des Gesamtministerium gehörigen Behörden zu übertragen“, und dieser Ansicht trete ich wenigstens ganz entschieden entgegen, und nach dem, was der Herr Referent und die übrigen Deputationsmitglieder ausgesprochen haben, sind sie auch dieser Ansicht; ich würde mir also erlauben, einen andern Vorschlag zu machen, der dahin geht: „Die zweite Kammer wolle sich dahin erklären, daß der anzustellende ständische Archivar durch die Ständeversammlung zu ernennen, das Recht der Bestätigung desselben aber der hohen Staatsregierung vorzubehalten, im Uebrigen derselbe lediglich ein den ständischen Geschäften allein sich widmender ständischer Beamter sein möge, und daß ihm ein von der nächsten Ständeversammlung darnach zu bemessender Gehalt ausgesetzt werde.“

Präsident D. Haase: Es soll also dieser Antrag, wie es scheint, an die Stelle des Deputationsgutachtens unter D3 treten. Er lautet so: „Die zweite Kammer wolle sich dahin erklären, daß der anzustellende ständische Archivar durch die Ständeversammlung zu ernennen, das Recht der Bestätigung desselben aber der hohen Staatsregierung vorzubehalten, im Uebrigen derselbe lediglich ein den ständischen Geschäften allein sich widmender ständischer Beamter sein möge, und daß ihm ein von der nächsten Ständeversammlung darnach zu bemessender Gehalt ausgesetzt werde.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. v. Thielau: Es würde nun noch der Antrag der Deputation folgen müssen, wonach dieser Beamte von den Ständen zu ernennen, das Recht der Bestätigung aber der Regierung vorzubehalten sei.

Referent Abg. Todt: Meinerseits habe ich gegen den Antrag Nichts. Wenn also die übrigen Deputationsmitglieder nicht beitreten können, so müßte ich natürlich ihnen die weitere Vertheidigung des Deputationsgutachtens überlassen. Ich für meine Person aber bin mit dem Vorschlage einverstanden.

Secretair D. Schröder: Ich bin auch vollkommen mit dem Antrage einverstanden, und würde ihn an die Stelle des Deputationsgutachtens setzen.

Staatsminister v. Zeschau: Noch ein Wort: Wenn die Kammer diesen Antrag annimmt, namentlich mit dem Zusätze, daß also erst künftig der Gehalt zu bestimmen sein möchte, so scheint mir darin zu liegen, daß man jetzt nicht zur definitiven Ernennung verschreiten will, es wird also eine interimistische Einrichtung bis zum nächsten Landtage zu treffen sein. Ist das die Ansicht der geehrten Kammer, so wird das Ministerium diese treffen; es wird einstweilen ein Beamter zur Uebernahme bestimmt werden; das Ministerium wird das Archiv sobald thunlich ordnen, und es so dem ständischen Archivar künftig übergeben lassen.

Referent Abg. Todt: Ich meinerseits halte allerdings eine provisorische Einrichtung für zweckmäßig, ja sogar für nothwendig. Und da die Zwischendeputation ihre Vorschläge auch über diese Angelegenheit machen wird, und da ohnehin ein ausreichender Beschluß jetzt noch nicht gefaßt werden kann, so werden sich die Stände dadurch Etwas nicht vergeben, daß sie ein solches Provisorium zulassen, denn es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der ständische Archivar erst von der künftigen Ständeversammlung ernannt werden soll. Daß in der Zwischenzeit Jemand beauftragt wird, die ihm obliegenden Arbeiten zu übernehmen, dem wird kein Bedenken entgegenstehen.

Secretair Rothe: Um den Gehalt des Archivars bemessen zu können, muß man erst wissen, was er eigentlich zu leisten hat. Der Vorschlag des Herrn Staatsministers wird zugleich dahin führen, daß die künftige Ständeversammlung im Stande ist, auch die Stellung dieses Beamten und den ihm gebührenden Gehalt bemessen zu können.

Abg. v. Thielau: Ich bin allerdings einverstanden mit der Ansicht des Herrn Secretairs, und halte die interimistische Verwaltung für zweckmäßig; aber ganz entschieden bin ich gegen die Ansicht des Herrn Secretair Rothe, daß nämlich dieser Gehalt nach den Arbeiten bemessen werden soll. Es muß ein sehr unterrichteter Mann sein, der die Function eines Archivars versteht, und es wird kein großer Schade sein, wenn der einzige ständische Beamte ein paar Thaler mehr erhält, als das Ueberschmaß seiner Arbeiten erfordert.

Secretair Rothe: Ich sollte doch meinen, daß auch bei dieser Stelle die Besoldung nach den Geschäften zu beurtheilen sei, und um deswillen muß ich wünschen, daß man dies von den Leistungen bis zum nächsten Landtage abhängig mache.

Präsident D. Haase: Es scheint nun, daß die Kammer diesen Gegenstand durchgesprochen habe. Der Antrag, welcher gegenwärtig von der Deputation in Vorschlag gekommen ist, lautet so: „Daß der zu ernennende ständische Archivar durch die Ständeversammlung zu ernennen, das Recht der Bestätigung desselben aber der hohen Staatsregierung vorzubehalten; im Uebrigen derselbe lediglich ein den ständischen Geschäften allein sich widmender ständischer Beamter sein möge, und daß ihm ein von der nächsten Ständeversammlung darnach zu bemessender Gehalt ausgesetzt werde.“ Trift die Kammer hierin dem Gutachten der Deputation bei? — Einstimmig Ja.